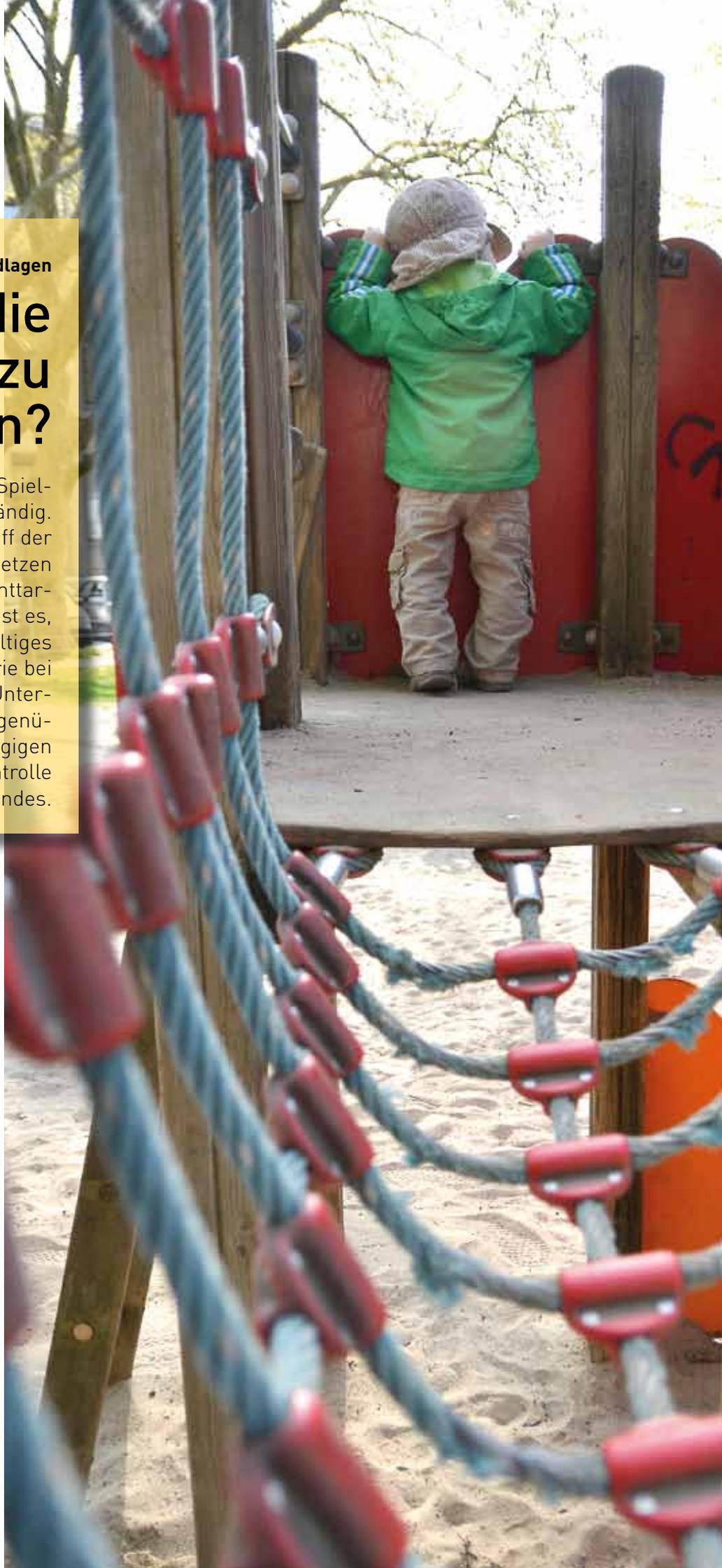


Rechtliche Grundlagen

Was hat die Kommune zu beachten?

Grundsätzlich sind die Träger von Spielanlagen für deren Sicherheit zuständig.

Grund genug, sich mit dem Begriff der Verkehrssicherheit auseinanderzusetzen und dieses Schreckgespenst zu enttarnen: Ziel der Verkehrssicherheit ist es, vermeidbare Unfälle durch sorgfältiges Umgehen mit der Planungsmaterie bei der Erstellung, der Pflege und der Unterhaltung zu vermeiden. In der Regel genügen hierzu die Einhaltung der gängigen Regeln sowie eine regelmäßige Kontrolle und Wartung des Bestandes.





Gerade auf Spielplätzen mit ihren Geräten, Absturzhöhen und Fallschutzböden wird der Anspruch an die Sicherheit im Freien für jeden einsehbar manifestiert. Die einschlägigen Regelwerke wie DIN 18034 und die DIN EN 1176 und 1177 geben dabei den zuständigen Planern Sicherheit für ihr Tun und Handeln. Die Normen gelten als Stand der Technik und sind einzuhalten. Sie dienen in der Folge als Grundlage für Gerichtsentscheidungen im Klagefall. Planende sind daher gut beraten, sich einschlägig mit der Materie „Kinderspiel“ zu beschäftigen, denn von der Aufgabe her ist diese eben kein Kinderspiel, sondern hinreichend kompliziert.

Haftungsrechtlich ist der Verstoß gegen die Einhaltung der Sicherheitspflichten bei einem Unfall neben dem privatrechtlichen Anspruch des Unfallopfers ein Fall für die Staatsanwaltschaft; eine Versicherung wie eine Amtshaftpflichtversicherung gibt es nicht gegen die Einleitung eines Strafverfahrens z.B. gegen Sachbearbeiter oder deren Vorgesetzte in Verwaltungen. Grund genug, sich intensiver mit der Materie zu befassen.

Grundsätze für die Entstehung von Verkehrssicherungspflichten

Kommt ein Kind auf einem öffentlichen Spielplatz zu Schaden, so stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls von wem Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangt werden kann. Als alleinige Anspruchsgrundlage hierfür kommt § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Dieser bestimmt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Das Wort Verkehrssicherungspflicht wird im Gesetz nicht genannt. Die Entwicklung der Verkehrssicherungspflicht beruht auf Richterrecht. Der Bundesgerichtshof hat in einer Vielzahl von Fällen zum Bestehen oder Nichtbestehen von Verkehrssicherungspflicht Stellung genommen. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht folgt aus dem Grundsatz, dass jeder, der durch die Öffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Gefahrenquellen

schaft, alle Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutze Dritter notwendig sind. Die bloße Duldung eines Verkehrs ist noch keine Verkehrseröffnung.

Eine Verkehrssicherungspflicht, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht erreichbar. Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht richten sich hierbei nach dem Zweck der Einrichtung und dem Verkehr, dem die Anlage dient. Nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung besteht eine Pflicht zur Verkehrssicherung. So muss ein Elternteil, das sein Kind auf einem Spielplatz spielen lässt, davon ausgehen, dass die dortigen Geräte sicher sind, also keine nicht vorgesehenen Risiken bergen.

**„Im Zweifel gilt immer:
Lieber einmal zu vorsichtig sein als einmal zu lax.“**

Für Inhalt und Umfang einer Verkehrssicherungspflicht lassen sich auf der Grundlage der vorliegenden Rechtssprechungen nachstehende Grundsätze aufstellen:

Die Verkehrssicherungspflicht besteht nur im Rahmen des Zumutbaren und richtet sich danach, welche Erwartungen ein Verkehrsteilnehmer vernünftigerweise an einen Zustand einer Verkehrseinrichtung unter Berücksichtigung ihres Zweckes stellen darf.

Der Verkehrssicherungspflichtige darf darauf vertrauen, dass ein Dritter verständigerweise auf erkennbare Gefahren reagiert und sich hierauf einstellt und entsprechende Warnungen beachtet.

Von einem Warnschild wird vermutet, dass es die Verkehrsteilnehmer zu angemessenem, die Gefahr vermeidenden Verhalten veranlasst hätte. (Deshalb muss ein Schild auf einem Spielplatz so mit Bildern versehen werden, dass auch die Kleinen sie verstehen können.)

Besteht also eine Verkehrssicherungspflicht, so kann diese je nach den Umständen des Einzelfalles eine unterschiedliche Zielsetzung haben:

Sie kann dahingehen, einen bestimmten Gefahrenherd so offensichtlich zu machen, dass Dritte die Möglichkeit haben, sich eigenverantwortlich auf die Gefahr einzustellen und ihr zu begegnen (Warnpflichten). Ein Beispiel ist die Nutzung von Flutterband bei größeren Unebenheiten.

Schoon 

Fahrzeugsysteme & Metalltechnik

www.fahrzeugsysteme.de

**Ihr fachkundiger
Partner für:
Kipper-/Pritschen-
fahrzeuge
EGAL wie Sie
Ihn wollen**



**Anhängelast-
erhöhung bis 3,5
Tonnen**



**Individuelle
Aufbauten**



**Kommunal-
Aufbauten**



**Schoon
Fahrzeugsysteme
& Metalltechnik
GmbH**

 Fon: (0 49 44)
9 16 96-0 

Fax: (0 49 44)
9 16 96-28

www.fahrzeugsysteme.de





Unebenheiten sind überschaubare und lehrreiche Risiken – sie dürfen und müssen sein, sofern sie als solche gut erkennbar sind.

Sie kann aber auch dahingehen, den Gefahrenherd zu beseitigen, zu verändern, zu entschärfen (Gefahrenkontrollpflichten, Überwachungspflichten, Auswahl- und Aufsichtspflichten).

Letzteres ist es, was Eltern von der Verwaltung in Hinblick auf die Wartung eines Spielplatzes erwarten können. Doch was bedeutet das?

Sicherheitsaspekte in der Planung

Es sollte – und das ist es sicher auch in den meisten Kommunen – eine Selbstverständlichkeit sein, dass bei der Erstellung von Planungen alle vorhandenen Normen und relevanten Urteile zugrunde gelegt werden. Ein Urteil aus dem Jahre 1999 fasst diese Anforderungen zusammen:

„Die Beklagte handelte auch schuldhaft. Maßgebliche Vorschriften, auch DIN-Normen, musste sie kennen. Sollte sie ernstlich Zweifel über deren Auslegung und deren praktische Anwendbarkeit ... (Ausl. d. Verf.) haben, musste sie notfalls sachverständigen Rat einholen.“ (OLG Köln, AZ 7 U 185/99)

„Kinderspielplätze sollen innerhalb der Bebauung liegen, um den ungestörten Zugang zu ermöglichen – auch im Sinne von kurzen Wegen.“

Neben diesen festen Grundsätzen gibt es einerseits noch den gesunden Menschenverstand sowie zahlreiches Schrifttum, das Fachleuten den rechten Weg weisen kann. Kinderspielplät-



Schadstellen sind in Kontrollbögen aufzuführen, zu beobachten und – sofern sie ein Sicherheitsrisiko darstellen – zu beseitigen.

ze z.B. sollen innerhalb der Bebauung liegen, um den ungestörten Zugang zu ermöglichen – auch im Sinne von kurzen Wegen. Auch wenn eine Ausweisung rechtlich am Rande der Bebauung zulässig ist, ist sie aus Sicht der Eltern nicht hinnehmbar, da hier dem Sicherheitsbedürfnis der Kinder nicht entsprechend Sorge getragen wird; denn weite Wege und die fehlende soziale Kontrolle bieten Risiken, die schwer zu überblicken sind. Die Lage der Spielplätze in der Bebauung muss so gewählt sein, dass neben den Bedürfnissen der Kinder auch die der Anwohner beachtet wurden. In den meisten Bundesländern muss der Spielplatz zudem baurechtlich genehmigt werden.

Bei der Planung der Spielplätze selbst ist zunächst – neben dem gesunden Menschenverstand – DIN 18034 in allen Teilen zu beachten. Sie enthält alle planerischen Grundsätze. Wird sie eingehalten, entspricht die Planung dem Stand der Technik und würde hinsichtlich dieses Aspektes vor Gericht unbeanstandet bleiben. In Bezug auf die Auswahl von Geräten und deren

Aufstellung sind es das Gerätesicherheitsgesetz sowie die DIN EN 1176 und 1177, die zugrunde zu legen sind. Letztendlich „genügt“ rein rechtlich gesehen die vollständige Einhaltung der Normen.

Sicherheitsaspekte in der Unterhaltung

Die genannten europäischen Normen geben auch den Rahmen für die Wartung von Spielplätzen und Geräten vor. So enthalten sie Kontroll- und Wartungsintervalle, deren Durchführung durch auf Urteilen basierende Musteranweisungen/Dienstanweisungen detaillierter formuliert werden. Hierbei kommt es also weniger auf den gesunden Menschenverstand als auf die akribische Einhaltung derartiger Normen und ihre Dokumentierung an.

Mit anderen Worten heißt dies auch, dass eine konstante Fortbildung von Mitarbeitern eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist, um die jeweils Verantwortlichen vor Ort vor dem Rückgriff durch die Staatsanwaltschaft zu schützen. Denn nochmals verdeutlicht: Schuldhaftes Verhalten bei der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht führt nicht nur zu einem Rechtsstreit im Zivilrecht, der zu einer Haftung des Mitarbeiters oder der Stadt (gezahlt durch die persönliche Amtshaftpflichtversicherung oder den Kommunalen Schadensausgleich), sondern im Zweifel ebenso zu einer persönlichen Haftung im strafrechtlichen Sinne (z.B. fahrlässige Körperverletzung etc.). Dies muss allen Verantwortlichen klar sein.

Ausblick

Die Frage, die vielleicht bleibt, ist die, wie jeder Planer und in der Unterhaltung Tätige nun dem wachsenden Anspruch an die Verkehrssicherung begegnen kann. Grundsätzlich gilt:

- Normen und Gesetze kennen: Dazu ist kontinuierliche Fortbildung nötig.
- Menschenverstand walten lassen.
- Austausch mit Kollegen über positive und negative Erfahrungen
- Fachzeitschriften oder Internetseiten geben zudem gute Auskunft.
- Im Zweifel gilt immer: Lieber einmal zu vorsichtig sein als einmal zu lax.

>> Die Autorin: Dr. Regine von der Haar, Stadt Langenhagen